

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt und MUDr. PhDr. / Univ. Prag Jozef Rakicky (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Sexuelle Straftaten und Straftäter in Niedersachsen I - Arbeitsweise der niedersächsischen Jugendämter im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt und MUDr. PhDr. / Univ. Prag Jozef Rakicky (AfD),
eingegangen am 18.10.2023 - Drs. 19/2641,
an die Staatskanzlei übersandt am 23.10.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 24.11.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Jahr 2022 stieg die Fallzahl sexuellen Missbrauchs an Kindern laut niedersächsischer Polizei auf 1 815 Fälle - den höchsten Wert der vergangenen zehn Jahre. Laut LKA Niedersachsen schätzen Experten, dass mehr als 90 % der Taten nicht polizeilich bekannt werden. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) geht Angaben zufolge davon aus, dass bis zu eine Millionen Kinder und Jugendliche in Deutschland bereits sexualisierte Gewalt durch Erwachsene erfahren mussten oder erfahren - rechnerisch also rund ein bis zwei Kinder pro Schulklasse¹.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Einhaltung der strikten Regelungen des im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gültigen Sozialdatenschutzes durch die öffentlichen Jugendhilfeträger ist eine Grundlage für funktionierende Hilfeleistungen. Niemand soll Bedenken haben, sich dem Jugendamt gegenüber offen zu erklären.

Die in besonderen Fällen zulässige Durchbrechung des Datenschutzes ist gesetzlich streng reglementiert. Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung hat hierzu - mittlerweile in 3. Auflage - eine Broschüre „Vertrauensschutz im Kinderschutz. Ein Leitfaden für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zur Beantwortung datenschutzrechtlicher Fragen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung“ herausgegeben.

1. Sind Jugendämter im Land Niedersachsen nach gegenwärtiger Rechtslage verpflichtet, Informationen über einen möglichen körperlichen Missbrauch an Minderjährigen der Staatsanwaltschaft oder Polizei zu melden? Wenn ja, wie und auf welcher Rechtsgrundlage geht das Jugendamt in solchen Fällen vor? Wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 3.

¹ <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Sexualisierte-Gewalt-gegen-Kinder-Niedersachsen-will-Kraefte-buendeln,missbrauch2408.html> (abger. am 20.09.23)

2. Sind Jugendämter im Land Niedersachsen nach gegenwärtiger Rechtslage verpflichtet, Informationen über einen möglichen sexuellen Missbrauch an Minderjährigen der Staatsanwaltschaft oder Polizei zu melden? Wenn ja, was ist die Rechtsgrundlage, und wie sieht das amtliche Vorgehen aus? Wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 3.

3. Bei welchen Sachlagen sind Jugendämter zwingend aufgefordert wegen möglichen sexuellen Missbrauchs eine Meldung an die Staatsanwaltschaft oder Polizei zu machen? Müssen dafür bei dem geschädigten Kind körperliche Symptome vorliegen oder wird die Polizei auch in Fällen typischer psychischer Symptome (Verhaltensauffälligkeiten) eingeschaltet?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des engen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist vorrangig, Kindern und Jugendlichen sowie deren Erziehungsberechtigten Hilfen anzubieten, um bestehende Probleme abzuschwächen und möglichst dauerhaft zu lösen, sowie Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Die Strafverfolgung ist kein prioritäres Ziel der Kinder- und Jugendhilfe.

Diesem Aspekt der Hilfe- und Schutzgewährung folgend besteht eine Verpflichtung der Jugendämter, Strafverfolgungsbehörden (oder andere für die Abwendung einer Gefährdung zuständige Stellen) über gewonnene Erkenntnisse zu informieren, § 8 a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII folgend in den Fällen, in denen ein sofortiges Tätigwerden erforderlich ist und die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mitwirken. Ob ein solcher Fall vorliegt, kann nur von den Fachkräften vor Ort aufgrund der Umstände des jeweiligen Einzelfalls beurteilt werden.

4. Inwieweit gibt es bezüglich der Meldungen an Staatsanwaltschaft oder Polizei eine einheitliche Praxis der niedersächsischen Jugendämter, und inwieweit haben die Jugendämter einen Handlungsspielraum?

Die Aufgaben der Jugendämter werden von diesen im Rahmen der grundgesetzlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung als Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen. Bei ihrer Tätigkeit sind die Jugendämter an § 8 a SGB VIII an geltendes Recht gebunden, das von den Fachkräften der Jugendämter in Anpassung an individuelle Fälle angewandt wird.

Eine einheitliche Praxis, entsprechend fixen Handlungsschemata, kann insoweit aufgrund des hohen Grades der Individualisierung von Hilfe- und Schutzgewährung nicht bestehen. Über die in der Vorbemerkung der Landesregierung genannte Broschüre hinaus haben die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen, das Niedersächsische Landesjugendamt und das Landeskriminalamt Niedersachsen den Leitfaden „Kooperation zwischen Jugendamt und Polizei in Fällen sexualisierter Gewalt“ erarbeitet.

5. Wie verfahren Jugendämter mit Informationen von außenstehenden Dritten über einen möglichen körperlichen oder sexuellen Kindesmissbrauch? Sind für die Jugendämter Zeugenaussagen für eine Meldung an Staatsanwaltschaft oder Polizei ausreichend?

Das Verfahren zur Wahrnehmung des Schutzauftrages durch das Jugendamt ist in § 8 a SGB VIII beschrieben. Es wird ausgelöst durch das Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen. Für das Einschalten anderer zur Abwendung der Gefährdung zuständiger Stellen wird auf die Ausführungen zu Frage 4 verwiesen.

Handelt es sich bei den außenstehenden Informationsgebern um den in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personenkreis ist die Form der Rückmeldung an diese in § 4 Abs. 4 KKG reglementiert.

6. Auf welche Weise werden Informationen von Außenstehenden über möglichen sexuellen Kindesmissbrauch durch die Jugendämter dokumentiert?

Wiederum ist hier auf die Antwort zu Frage 4 zu verweisen.

Da nur eine ordnungsgemäße Aktenführung eine Rechtskontrolle des Verwaltungshandelns (Rechtsstaatsprinzip nach Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz) ermöglicht, sind Jugendämter verpflichtet, alle für ihre Aufgabenwahrnehmung bedeutsamen, sachbezogenen Geschehensabläufe, wesentlichen Verfahrenshandlungen sowie Gefährdungseinschätzungsprozesse zu dokumentieren. Wie Jugendämter dieser Pflicht unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben nachkommen, regeln sie in Arbeitsanweisungen und Orientierungshilfen zur Dokumentenverwaltung.

7. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen das Jugendamt fälschlicherweise nicht tätig geworden ist, weil dem Melder nicht geglaubt wurde?

Siehe Antwort zu Frage 8.

8. Wie sind nach Auffassung der Landesregierung die Fälle zu erklären, in denen ein Jugendamt trotz Kenntnis einer Gefährdungslage für ein Kind keine hinreichenden Maßnahmen zur Abhilfe traf? Welche Rolle spielen Überlastung der Ämter, persönliches Versagen, rechtliche Hindernisse?

Zu den Fragen 7 und 8 liegen keine näheren Erkenntnisse vor. Ob Fälle existieren, in denen eine zutreffende Meldung seitens eines Jugendamtes nicht beachtet worden ist, weil die meldende Person nicht glaubwürdig erschien, ist demgemäß nicht bekannt.

Aufgrund der Aufgabenwahrnehmung im eigenen Wirkungskreis steht der Landesregierung keine Fachaufsicht über das fachliche Vorgehen in Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII zu. Der Aufgabe des Landes als überörtlicher Träger entsprechend wurde die in der Vorbemerkung der Landesregierung erwähnte Broschüre für die Aufgabenerfüllung der örtlichen Träger herausgegeben (§ 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII).